

## **Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Masernschutzgesetzes**

an den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages  
zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Erwin Rüdell MdB

**Hintergrund:** Das Masernvirus ist ein hoch ansteckender Erreger gefährlicher Erkrankungen bei Kindern und auch bei Erwachsenen. Die Masern können unter anderem durch lebensgefährliche Infektionen und Entzündungen der Lungen, der Gehirnhäute und des Gehirns kompliziert werden. Die subakute sklerosierende Panenzephalitis als Spätfolge der Masern verläuft immer tödlich. Wegen der extrem hohen Ansteckungsfähigkeit dieses Virus sind sehr hohe Impfquoten notwendig, die aber auch ohne Impfpflicht in Deutschland bereits fast erreicht sind. Die bisher bestehenden Maßnahmen könnten ausreichend sein, die endemische Zirkulation der Masernviren in Deutschland zu unterbinden. Andere europäische Staaten mit Impfpflicht erreichen in der Regel wesentlich niedrigere Impfquoten, als sie in Deutschland bereits erreicht sind.

Weltweit wird die Elimination der Masern angestrebt und auch Deutschland hat sich eindeutig zu diesem Ziel bekannt. Somit liegt für die Gesellschaft eine hochrangige ethische Verpflichtung vor, alle vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, die förderlich sind, die Zahl der durch Masernvirus verursachten Krankheiten zu reduzieren und somit empfängliche Einzelpersonen zu schützen und nach der Elimination dieses Virus die internationale Gemeinschaft nachhaltig vor diesen Erkrankungen und ihren Folgen zu bewahren.

Mit der Elimination der Pocken im Jahr 1978 wurde hierfür ein erfolgreicher Präzedenzfall geschaffen. In ähnlicher Weise ist die Elimination der Polioviren weltweit weit fortgeschritten; allerdings bleiben hier noch wesentliche weitere Anstrengungen notwendig. Die gleichzeitige Elimination der Masern und Röteln, für die ein hoch effizienter Kombinationsimpfstoff zur Verfügung steht, ist seit Langem ein wesentliches Ziel der internationalen Gemeinschaft, das von der Bundesrepublik Deutschland eindeutig unterstützt wird.

### **Aus meiner Sicht ergeben sich folgende wesentliche Ziele:**

- Ausbrüche der Masern müssen im Interesse des öffentlichen Infektionsschutzes effizient verhindert werden.
- Jede einzelne Masernerkrankung ist potenziell lebensgefährlich und muss daher vermieden werden.
- Impfprogramme für besonders empfängliche Personengruppen sind notwendig. Neben Kindern sind hier die Nachimpfungen empfänglicher Personen wesentlich, die nach 1970 geboren wurden.
- Der zuverlässige Impfschutz des Medizinpersonals, der Erzieherinnen und Erzieher, der Lehrerinnen und Lehrer und der erreichbaren Migrantinnen und Migranten ist für diese Ziele essenziell. Das gesamte medizinische Personal unter Einschluss von Praktikantinnen und Praktikanten und Hilfspersonal muss hier einbezogen sein.
- Die volle Impfkompentenz („universelles Impfen“) und Impfberechtigung muss für alle Ärztinnen und Ärzte eindeutig geregelt sein und darf nicht durch Erfordernisse weiterer Genehmigungen durch Ärztekammern oder Kassenärztliche Vereinigungen eingeschränkt sein (vgl. Medizinstudium 2020, laufende Revision des Nationalen Kompetenz-basierten Lernzielkatalogs und des Gegenstandskatalogs, Überarbeitung der Ärztlichen Approbationsordnung). Eine diesbezügliche eindeutige Regelung für die gesamte Ärztinnen- und Ärzteschaft ist seit Jahrzehnten überfällig.
- Die weltweite Elimination der Masern ist eine hochrangige ethische Aufgabe der internationalen Gemeinschaft, mit Schwerpunkt auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.

**Folgende Komponenten des Gesetzentwurfs verbessern die Kenntnisse und die Entscheidungsgrundlagen:**

- Vereinheitlichung der Vorschriften zu den Meldepflichten im IfSG und Vermeidung ergänzender Verordnungen zur Verbesserung des Meldeverhaltens
- Einführung weiterer Meldepflichten, z.B. für die subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE)
- Einführung einer Letalitäts-Surveillance und einer Impf-Surveillance

Auf der Basis dieser Veränderungen könnte das Potential eine Impfpflicht besser beurteilt werden.

Der nicht bezifferte Mehraufwand für den kommunalen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) bei der Erfassung der Impfverweigerungen und bei der Erstellung von Bußgeldbescheiden muss voll berücksichtigt werden und darf die Aufgaben der Gesundheitsämter im öffentlichen Infektionsschutz nicht beeinträchtigen. Anbetracht der eng begrenzten Chancen, offene ärztliche Stellen im ÖGD zu besetzen, stellt diese zusätzliche Anforderung eine mögliche Gefährdung der Funktionen des ÖGD dar.

**Bewertung:** Sofern sich eine Masernimpfpflicht als verfassungskonform erweisen sollte, könnte sie möglicherweise geeignet sein, die Impfquoten gegen die Masern genauso wie gegen andere wesentliche Krankheitserreger zu steigern und damit zur Reduktion der Krankheitslast beizutragen. Somit muss aber die Wirksamkeit der Impfpflicht engmaschig nach wissenschaftlichen Kriterien überprüft und validiert werden und effiziente Informationsangebote müssen bereitstehen. Fundierte fachliche Begründungen sind zur Überzeugung von Impfskeptikern sehr gut geeignet, auch wenn sie echte Impfgegner nicht erreichen.

Sollte sich aber bei der Entwicklung der Impfquoten ein kontraproduktiver Effekt der Masernimpfpflicht herausstellen, wäre die Impfpflicht sofort aufzuheben. Eine Gegenreaktion könnte den Infektionsschutz der Gemeinschaft gefährden. Der proaktive, breite gesellschaftliche Diskurs über die Vor- und Nachteile einer Impfpflicht, sowie die Einbeziehung aller gesellschaftlichen Instanzen unter Einschluss der Bundesländer bleibt diesbezüglich essenziell und sollte intensiviert werden.

Kiel, den 17.10.2019

gez.

Prof. Dr. Helmut Fickenscher

Einzelsachverständiger auf Einladung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages

Direktor des Instituts für Infektionsmedizin der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Universitätsklinikums Schleswig-Holsteins

Präsident der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V.